

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Märkte der Stadt Baunach
(Marktgebührensatzung)**

vom 09.11.2022

Die Stadt Baunach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten der Stadt Baunach dienen, erhebt die Stadt Baunach Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der zur Benutzung der Markteinrichtung zugelassen ist oder diese tatsächlich, auch entgegen den Vorschriften der Marktsatzung, benutzt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühren bemessen sich für den Weihnachtsmarkt nach § 4, für den Frühlings- und am Herbstmarkt nach § 5 sowie für das Stadtfest nach § 6 dieser Satzung.

(2) Werden weitere Jahrmärkte im Sinne des § 1 Abs. 3 der Marktsatzung durch die Stadt Baunach festgesetzt, gelten für diese Märkte die Vorschriften für den Frühlings- und den Herbstmarkt nach § 5 dieser Satzung.

**§ 4
Weihnachtsmarkt**

(1) Die Gebühr bemisst sich bei Standplätzen ohne Speisen- und Getränkeangebot nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 5,00 € pro angefangenem laufenden Meter.

(2) Bei Standplatzzinhabern, die ihren Vereins-, Gewerbe- oder Wohnsitz in Baunach haben, wird keine Standgebühr nach Abs. 1 erhoben.

(3) Für den von der Stadt Baunach bereitgestellten Strom wird pro Standplatz eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Tag erhoben. Bei der Nutzung von Starkstrom erhöht sich diese Gebühr um weitere 10,00 € pro Tag.

(4) Für das von der Stadt Baunach bereitgestellte Trinkwasser wird pro Standplatz eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Tag erhoben.

(5) Für das Bereitstellen von Verkaufsbuden im Sinne der Marktsatzung erhebt die Stadt Baunach ein Entgelt von 75,00 € pro Markt. Hinzu kommt eine Kautions in Höhe von 50,00 €, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Bude zurückerstattet wird.

**§ 5
Frühlingsmarkt und Herbstmarkt**

(1) Die Gebühr bemisst sich bei Standplätzen ohne Speisen- und Getränkeangebot nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 5,00 € pro angefangenem laufenden Meter.

(2) Bei Standplätzen mit Speisen- und/oder Getränkeangebot wird die Gebühr pauschal festgesetzt. Sie beträgt

1. bei einem Standplatz mit Getränkeangebot 100,00 € pro Tag sowie
2. bei einem Standplatz mit Speisenangebot 50,00 € pro Tag.

(3) Bei Standplätzen, die mehrere Waren im Sinne der Abs. 1 und 2 parallel anbieten, werden die jeweiligen Standgebühren nach Abs. 2 addiert, die Standgebühr nach Abs. 1 entfällt.

(4) Für den von der Stadt Baunach bereitgestellten Strom wird pro Standplatz eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Tag erhoben. Bei der Nutzung von Starkstrom erhöht sich diese Gebühr um weitere 10,00 € pro Tag.

(5) Für das von der Stadt Baunach bereitgestellte Trinkwasser wird pro Standplatz eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Tag erhoben.

(6) Für das Bereitstellen von Verkaufsbuden im Sinne der Marktsatzung erhebt die Stadt Baunach ein Entgelt von 75,00 € pro Markt. Hinzu kommt eine Kautions in Höhe von 50,00 €, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Bude zurückerstattet wird.

**§ 6
Stadtfest**

(1) Die Gebühr bemisst sich bei Standplätzen ohne Speisen- und Getränkeangebot nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 5,00 € pro angefangenem laufenden Meter.

(2) Bei Standplätzen mit Speisen- und/oder Getränkeangebot wird die Gebühr pauschal festgesetzt. Sie beträgt

1. bei einem Standplatz mit Getränkeangebot 200,00 € pro Tag sowie
2. bei einem Standplatz mit Speisenangebot 50,00 € pro Tag.

(3) Bei Standplätzen, die mehrere Waren im Sinne der Abs. 1 und 2 parallel anbieten, werden die jeweiligen Standgebühren nach Abs. 2 addiert, die Standgebühr nach Abs. 1 entfällt.

(4) Bei Standplatzinhabern mit Speisen- und/oder Getränkeangebot, die ihren Vereins-, Gewerbe- oder Wohnsitz in Baunach haben, wird die Gebühr nach Abs. 2 Nr. 2 auf 175,00 € festgesetzt.

(5) Für den von der Stadt Baunach bereitgestellten Strom wird pro Standplatz eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Tag erhoben. Bei der Nutzung von Starkstrom erhöht sich diese Gebühr um weitere 10,00 € pro Tag.

(6) Für das von der Stadt Baunach bereitgestellte Trinkwasser wird pro Standplatz eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Tag erhoben.

(7) Für das Bereitstellen von Verkaufsbuden im Sinne der Marktsatzung erhebt die Stadt Baunach ein Entgelt von 75,00 € pro Markt. Hinzu kommt eine Kautions in Höhe von 50,00 €, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Bude zurückerstattet wird.

(8) Von Standplatzinhabern mit Getränkeangebot, die als Standplatz für Straßenmusik ausgewiesen werden möchten, wird eine Musikgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

**§ 7
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zulassung zum Markt. Wird ein Platz ohne vorherige Zulassung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert im Voraus für die gesamte Marktdauer an die Stadt Baunach zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

**§ 8
Gebührenrückerstattung**

Werden Standplätze der Märkte trotz Zulassung nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baunach, den 09.11.2022
STADT BAUNACH
gez. Roppelt
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 18. November 2022 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 46/2022 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.